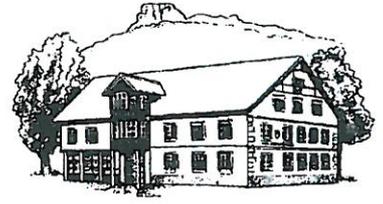




Luftkurort

Gemeindeamt Altaussee

A-8992- Altaussee – Fischerndorf 61
Telefon 03622/71600 - Fax 03622/71600-10
e-mail: buchhaltung.gemeinde@altaussee.at



Sachbearbeiter/Nebenstelle
Vößner / 13

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Gemeinde Altaussee

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2013 wird gemäß § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 LGBl. Nr. 42/1971 vom 16. Februar 1971 i.d.g.F. im Einvernehmen mit der Abteilung 13 der Steiermärkischen Landesregierung die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Altaussee erlassen:

§ 1

Verpflichtungsbereich, Anschlußpflicht, Freiwilliger Anschluß

- (1) Der Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung umfasst jene im Gebiet der Gemeinde Altaussee gelegenen Gebäude und baulichen Anlagen, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 nicht mehr als 150 m beträgt. Für die Eigentümer dieser Gebäude und baulichen Anlagen wird die Anschlusspflicht gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 festgelegt.
- (2) Außerhalb des im Abs. 1 genannten Verpflichtungsbereiches gelegene Gebäude, baulichen Anlagen und Liegenschaften können an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, wenn
 - a) dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt und
 - b) eine Vereinbarung mit der Gemeinde Altaussee über die Art und das Ausmaß des Wasserbezuges, die Herstellung von Anschlussleitungen, Hausanschluss und Hausleitung sowie über die Entrichtung der Herstellungskosten und der zu leistenden Beiträge und Gebühren abgeschlossen wird.

§ 2

Befreiungsansprüche von der Anschlusspflicht

Private Wasserversorgungsanlagen

- (1) Befreiungsansprüche gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der geltenden Fassung sind innerhalb von sechs Monaten (§ 2 Abs. 4 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971) ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Anschlusspflicht beim Gemeindeamt schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche erloschen sind. Bei der Anmeldung des

Befreiungsanspruches ist ein Gutachten eines befugten Sachverständigen oder einer anerkannten Untersuchungsanstalt vorzulegen, mit welchem die vollkommene Eignung des Wassers zu menschlichem Gebrauch und Genuss sowie das Vorhandensein einer genügenden Menge Wassers im Sinne des § 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F. nachgewiesen wird. Ein solches Gutachten ist ferner im Abstand von jeweils fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Anmeldung so lange vorzulegen, als die Benützung der privaten Wasserversorgungsanlage nicht gemäß Abs. 4 untersagt ist.

(2) Beabsichtigt der Eigentümer einer innerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegenen privaten Wasserversorgungsanlage einen Antrag gemäß § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 zu stellen, so hat er dem Antrag ein Gutachten eines befugten Sachverständigen oder einer anerkannten Untersuchungsanstalt darüber vorzulegen, ob sich das aus der Anlage gewonnene Wasser als Nutzwasser und zutreffendenfalls für welche Zwecke eignet, sowie darüber, ob für die festgestellte Eignung eine genügende Menge zur Verfügung steht. Ergibt das vorgelegte Gutachten zumindest eine teilweise Eignung als Nutzwasser und eine hierfür zumindest teilweise genügende Menge, so ist über den Antrag des Eigentümers auf der Grundlage des Gutachtens mit Bescheid festzustellen, ob und für welche Zwecke die Verwendung als Nutzwasser zulässig und für welche Zwecke unzulässig ist sowie darüber, in welcher Menge das Wasser für den als zulässig erkannten Zweck entnommen werden darf.

(3) Die Eigentümer innerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegener privater Wasserversorgungsanlagen mit

- a) zu menschlichem Genuss nicht vollkommen geeigneten bzw. nicht in genügender Menge zur Verfügung stehenden Wasser oder
- b) diesbezüglich auftretenden Mängeln, die nicht innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist behoben werden,

sind verpflichtet, ihre Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

(4) Den Eigentümern innerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegener privater Wasserversorgungsanlagen mit zu menschlichem Genuss ungeeigneten, d.h. genussuntauglichem Wasser, ist es untersagt, diese Wasserversorgungsanlagen weiter für Trinkwasserzwecke zu benützen. In diesem Fall ist die bestehende private Wasserversorgungsanlage über bescheidmässige Anordnung der Behörde zu verschließen und an allen Auslässen in dauerhafter Form die Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.

(5) Den Eigentümern, deren Wasser aus der privaten Wasserversorgungsanlage für Trinkwasserzwecke genussuntauglich ist und

- a) die keinen Antrag auf bescheidmässige Feststellung gemäß Abs. 2 einbringen oder
- b) gegenüber denen von der Behörde rechtskräftig festgestellt worden ist, dass die Verwendung des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers auch als Nutzwasser zur Gänze unzulässig ist,

ist es untersagt, diese Wasserversorgungsanlagen weiter zu benützen. In diesem Fall ist die bestehende private Wasserversorgungsanlage über bescheidmässige Anordnung der Behörde zu verschließen.

- (6) Die Errichtung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Verpflichtungsbereich ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs.2 letzter Satz des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, zulässig, wenn
- a) die Anschlusspflicht gemäß § 2 Abs. 3 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. 42, entfällt oder
 - b) zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer keine Vereinbarung gemäß der vorgenannten Gesetzesbestimmung zustande kommt oder
 - c) eine wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb einer privaten Nutzwasserversorgungsanlage für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke (z.B. Fleischereien, Autowaschanlagen, Sporthallen, Gärtnereien, Feldgemüseanbauflächen, und dgl.) erwirkt wird.

§ 3

Anmeldung und Errichtung des Hausanschlusses Wasserbezug

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen und
- a) der Zeitpunkt;
 - b) der Zweck (Trink- und/oder Nutzwasser, Haushalts- oder Betriebsnutzung und dgl.) und
 - c) die ungefähre Menge (geschätzter Jahresbezug in m³) des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.
- (2) Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes sowie jene, die über keine inländische Abgabestelle (= Postzustelladresse) verfügen, haben mit der Anzeige einen Zustellungsbevollmächtigten mit einer im Inland befindlichen Abgabestelle namhaft zu machen. Alle Grundstückseigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung oder dem den Hausanschluss betreffenden Vorschreibungsbescheid ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
- (3) Werden von der Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen ab Einlangen der Anzeige
- a) die Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung oder Abänderung eines Hausanschlusses untersagt, oder
 - b) Vorschreibungen über den Hausanschluss mittels Bescheid erlassen,

gilt die Anzeige als zustimmend zur Kenntnis genommen. Vor Ablauf von vier Wochen ab Einlangen der Anzeige bzw. vor Rechtskraft jenes Bescheides, mit dem Vorschriften erlassen werden, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

- (4) Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde vom Gebäudeeigentümer anzuzeigen und die Erfüllung allfälliger Vorschriften nachzuweisen. Mit dem Wasserbezug darf erst nach Abnahme des Hausanschlusses durch die Gemeinde und nach Einbau des Wasserzählers begonnen werden. Von den Grundstückseigentümern können hinsichtlich einer besonderen, über eine durchschnittliche Wasserqualität hinausgehenden Beschaffenheit und einer für den durchschnittlichen Gebrauch genügenden Menge des Wassers oder hinsichtlich eines bestimmten Wasserdruckes keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
- (5) Aus der öffentlichen Wasserleitung darf Wasser nur zu dem in der Anzeige bekannt gegebenen bzw. dem Bewilligungsbescheid genehmigten Zweck und in der dort angegebenen bzw. im Bewilligungsbescheid festgesetzten Menge entnommen werden. Die Weiterleitung von Wasser zu anderen als in der Anzeige bzw. dem Bewilligungsbescheid genannten Gebäuden oder zu Gebäuden Dritter ist unzulässig.
- (6) Reicht die angezeigte oder im Bewilligungsbescheid der Gemeinde festgesetzte Wassermenge zur Versorgung der Gebäude nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Erhöhung des Wasserbezuges zu versagen, wenn diese mit den gegebenen Einrichtungen oder ohne Gefährdung des Wasserbezuges der übrigen Bezugsberechtigten nicht mehr möglich ist; weiters jene technischen Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung und dgl.) vorzuschreiben, die zur Erhöhung des Wasserbezuges erforderlich sind. Die Bestimmung des Abs.3 gilt sinngemäß. Die Kosten der Änderung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (7) Änderungen in der Person des Wasserbezugsberechtigten sind der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet für noch ausstehende Wasserleitungsbeiträge, Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins), Wasserbereitstellungsgebühren (Grundgebühr pro Hausanschluss und Liegenschaft) und Zählermieten.
- (8) Die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aus Hydranten ist nur in Sonderfällen nach jeweils vorher eingeholter Genehmigung durch die Gemeinde Altaussee zulässig. Hievon ausgenommen ist nur die Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke durch die dafür zuständigen Organe.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei nur vorübergehendem oder zeitweiligem Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung vollinhaltlich (z.B. Bauwasser).

§ 4

Beschränkungen des Wasserbezuges

- (1) Die Gemeinde kann den Wasserbezug für bestimmte Zwecke (Reinigen von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen und Parkanlagen, Kühlzwecken, Füllen von

Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung und dgl.) beschränken oder den Wasserbezug unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
- b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderlichen Wasserlieferung nicht zulassen,
- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen, oder
- d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde den Wasserbezug auch beschränken oder unterbrechen, wenn

- a) der Hausanschluss oder die Hausleitung nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel (z.B. Wasserrohrbrüche) in der von der Gemeinde vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden,
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die bekannt gegebene bzw. von der Gemeinde festgesetzten Menge hinaus entnommen wird oder
- c) der Wasserbezugsberechtigte fällige Zahlungen für Lieferungen oder Leistungen der Gemeinde Altaussee in Verbindung mit der Errichtung der Versorgungsleitung nach schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- d) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Anschluss- und Hausleitungen verweigert oder unmöglich gemacht wird.

(3) Einschränkungen oder Unterbrechungen gemäß Abs. 1 lit. a) und b) werden von der Gemeinde, ausgenommen bei unaufschiebbaren Maßnahmen, zeitgerecht durch Anschlag an der Amtstafel, nach Möglichkeit auch durch persönliche Verständigung der betroffenen Wasserbezugsberechtigten bekannt gemacht. Für Schäden, die dem Wasserbezugsberechtigten aus Beschränkungen oder Unterbrechungen des Wasserbezuges erwachsen, haftet die Gemeinde nicht. Ist der Grund für Beschränkungen oder Unterbrechungen weggefallen, sind diese aufzuheben.

§ 5

Anschlussleitungen

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Hausleitung (§ 6 dieser Verordnung) des Wasserabnehmers. Sie endet unmittelbar vor der Absperrvorrichtung bei oder unmittelbar nach der Grundstücksgrenze oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle.

(2) Der Rohrdurchmesser der Anschlussleitung wird von der Gemeinde entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B2531 Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25 (1 Zoll). Die Anschlussleitung ist frostsicher in einer Sohlentiefe von mindestens 1,5 m eingesandet zu verlegen.

(3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.

(4) Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Gemeinde genehmigt werden.

(5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.

(7) Die Herstellung, (§ 1 Abs. 3 des Stmk. Gemeindegewässerleitungsgesetzes LGBl. Nr. 42/1971) Änderung, Erhaltung oder Auflassung der Anschlussleitung sowie die Arbeiten gemäß Absatz 9 erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer (§ 5 Abs. 1 des Stmk. Gemeindegewässerleitungsgesetzes LGBl. Nr. 42/1971 und § 8 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Altaussee vom 17.12.1991). Mehrere Eigentümer haften zur ungeteilten Hand.

Die Gemeinde kann sich hierfür gesetzlich berechtigter Bauführer (wie Baufirmen und Installateure) bedienen. Die Gemeinde kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

(8) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 3 Jahre hindurch kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

(9) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B 2532 obliegt der Gemeinde.

(10) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Angehörigen der Gemeinde oder deren Beauftragten bedient werden.

(11) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde. Die Instandhaltungskosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Mehrere Eigentümer haften zur ungeteilten Hand.

(12) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Gemeinde nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Wasserrohrbrüche) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(13) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(14) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf – ausgenommen mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Gemeinde - weder verbaut noch überbaut werden, noch dürften Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.

Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.

Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(15) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

(16) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 6

Hausleitungen

- (1) Die Hausleitung ist die Verbindung zwischen den Wasserverbrauchsanlagen und Auslässen des anschlusspflichtigen Gebäudes und beginnt mit dem Absperrventil zur Anschlussleitung bei oder unmittelbar nach der Grundstücksgrenze und hat der Grundstückseigentümer diese auf seine Kosten zu errichten (§ 1 Abs. 1 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 LGBl. Nr. 42/1971). Die Hausleitung beginnt mit dem Absperrventil, somit am Ende der Anschlussleitung und umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Gebäude oder der dazugehörigen Liegenschaften aus der öffentlichen Wasserleitung dienen. Die Hausleitung darf keinerlei Verbindung mit einer bestehenden privaten Wasserversorgungsanlage für Trink- oder Nutzwasserzwecke und deren Einrichtungen aufweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Hausleitung in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so herzustellen und instand zu halten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der einwandfreien Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen

Boden- und Druckverhältnissen entspricht. Diese Erfordernisse sind jedenfalls erfüllt, wenn die in Betracht kommenden Ö-Normen nachweislich eingehalten werden.

Die Hausleitung muss ferner so beschaffen sein, dass Störungen anderer Wasserbezugsberechtigter oder Störungen in der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde ausgeschlossen sind.

- (3) Hausleitungen dürfen nur von einem hiezu gesetzlich berechtigten Bauführer errichtet, abgeändert und instandgehalten werden. Werden die Anschlussleitung und die Hausleitung nicht gleichzeitig hergestellt oder wird die Hausleitung abgeändert, sind vom Bauführer unterfertigte Pläne und Beschreibungen der Hausleitung sowie eine Berechnung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs in einer eigenen Anzeige vorzulegen (§ 3 Abs. 1 dieser Verordnung). Die Gemeinde ist berechtigt, die Hausleitung oder den geänderten Teil vor Inbetriebnahme zu prüfen und eine Druckprobe vorzunehmen. Die Kosten hiefür trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Wenn aus den in Abs. 3 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Hausleitung oder bestimmte Teile den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Betracht kommenden Ö-Normen entspricht, sind auf Verlangen der Gemeinde weitere Nachweise zu erbringen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern entfällt, sofern keine Wassernachbehandlungsanlagen oder hydraulische Anlagen (§ 9 dieser Verordnung) eingebaut werden, die Vorlage der in Abs. 3 genannten Pläne und Beschreibungen.
- (5) Die Hausleitung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Grundstückseigentümer der Gemeinde eine vom Bauführer unterfertigte Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat und der Wasserzähler eingebaut ist. Gleiches gilt für alle Änderungen an der Hausleitung. Mit der Fertigstellungsanzeige sind Nachweise darüber vorzulegen, dass die Hausleitung in allen ihren Teilen den Erfordernissen des Abs. 2 entspricht.
- (6) Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden.
- (7) Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, dass sie den schädlichen Einflüssen der Aussentemperatur nicht ausgesetzt sind und durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können. Die Rohrleitungen sind frostsicher in einer Sohltiefe von mindestens 1,5 m eingesandet zu verlegen und sind entsprechend zu wärmeisolieren.

§ 7

Wasserzähler und Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserzähler ist die Messeinrichtung, mit der die Gemeinde den Wasserverbrauch des Bezugsberechtigten feststellt. Er umfasst das Messgerät, die Absperrvorrichtung und den Rückflussverhinderer. Das Messgerät wird von der Gemeinde beigestellt, eingebaut und erhalten und verbleibt in deren Eigentum. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten unentgeltlich zu gestatten und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

- (2) Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost, Abwasser, Grundwasser, Oberflächenwässer und andere schädliche Einwirkungen zu schützen, er hat ferner für die Unberührtheit der am Wasserzähler angebrachten Plomben zu sorgen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußerliche Einwirkungen am Wasserzähler entstandenen Schäden sowie Schäden an den Plomben und ist verpflichtet, eingetretene Schäden der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Dem Wasserzähler müssen ein Filter und ein Druckregler nachgeschaltet werden.
- (4) Der Wasserzähler muss stets zugänglich, jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen, kontrolliert und ausgetauscht werden können, zu welchem Zweck den Organen der Gemeinde Altaussee unter Beiziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person aus dem betroffenen Haushalt der Zutritt zu gewähren ist. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde bis zur Beendigung der Behinderung einen geschätzten Verbrauch annehmen. Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt einmal jährlich im Monat Juni durch ausgeschickte Karten zur Selbstablesung oder durch die Organe der Gemeinde. Über das Ergebnis der Ablesung und den festgestellten Verbrauch ist im laufenden Jahr eine Abrechnung (Vorschreibung des dritten Vierteljahres) zuzustellen.
- (5) Grundlage der Bemessung der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) ist das Messergebnis des Wasserzählers. Verrechnet wird die angezeigte Wassermenge unabhängig davon, ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde. Der Grundstückseigentümer kann in der Hausleitung auf seine Kosten weitere Wasserzähler anbringen, sofern dadurch die Feststellung der Verbrauchsmenge nicht beeinträchtigt wird. Die Messergebnisse solcher Subzähler haben jedoch keinen Einfluss auf die Ermittlung der Wasserverbrauchsgebühr.
- (6) Die Eichung des Wasserzählers nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152 i.d.g.F. obliegt der Gemeinde. Hat der Grundstückseigentümer an der Messgenauigkeit Zweifel, so wird der Wasserzähler über seinen schriftlichen Antrag ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler jedoch falsch, so wird die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum der vorhergehenden Ableseperiode verrechnet. Die Kosten der Überprüfung trägt in diesem Fall die Gemeinde.
- (7) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Einbau des Wasserzählers entnommen, ist die Gemeinde berechtigt, für den betreffenden Zeitraum die Wasserverbrauchsgebühr vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglich 12-stündigen Benützung der gesamten Hausleitung durch alle Bewohner oder Benützer des Gebäudes während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, kann die Gemeinde die nach den voranstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für fünf Ableseperioden vorschreiben.
- (8) Die Gemeinde hat für jeden Hausanschluss unbeschadet der Größe und Nutzung des Objektes nur einen geeichten Wasserzähler beizustellen. Unbeschadet dieser Bestimmung kann bei

landwirtschaftlichen Liegenschaften der Einbau eines geeichten Subzählers zur Messung des Wasserverbrauches in den Stallungen ebenfalls auf Kosten des Wasserabnehmers erfolgen.

§ 8

Hydranten, Auslauf- und andere Brunnen

Besondere Fälle des Wasserbezuges

- (1) Andere als öffentliche, von der Gemeinde zu Feuerlöschzwecken vorgesehene Hydranten, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und nach ihren Vorschriften errichtet werden. Die Benutzung von Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken ist mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3 unzulässig.
- (2) Aus öffentlichen Auslaufbrunnen oder anderen von den Gemeinden errichteten Brunnenwerken darf kein Wasser bezogen werden. Wird entgegen diesem oder dem Verbot des Abs. 1 Wasser entnommen, kann die Gemeinde dem Zuwiderhandelnden die Kosten der geschätzten Entnahmemenge vorschreiben.
- (3) Der Bezug von Wasser für besondere Zwecke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Baustellen, vorübergehende Anlässe und dgl.) ist nur mit Zustimmung der Gemeinde und entsprechend deren Vorschrift zulässig. Die § 3 Abs. 1 und 3 und § 6 Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung. Lässt die Art des Wasserbezuges die Anbringung eines Wasserzählers nicht zu, oder stehen dieser technische oder andere Hindernisse entgegen, ist zwischen der Gemeinde und dem Wasserbezieher eine Vereinbarung über die Art der Bemessung und Verrechnung des Wasserverbrauches zu treffen. Vor deren Wirksamkeit darf kein Wasser bezogen werden.

§ 9

Technische Vorschriften

- (1) Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen für den voraussichtlichen Wasserbedarf bzw. die voraussichtliche Durchlaufmenge zu führen und zu bemessen. Die Errichtung dieser Leitungen hat nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und nach den in Betracht kommenden Ö-NORMEN zu erfolgen. Hausanschlussleitungen dürfen keine geringere Nennweite als DN 25 (1 Zoll) aufweisen. Für Versorgungsleitungen, die außerhalb öffentlicher Straßen und Wege geführt sind, findet § 5 Abs. 14 sinngemäß Anwendung.
- (2) Hydranten sind so anzuordnen, dass die Verbindungsstücke zur Versorgungs- oder Anschlussleitung möglichst kurz und die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Hydrantenanschlüsse müssen mindestens Nennweiten von DN 80 aufweisen und ist vor dem Hydranten eine Absperrvorrichtung zu setzen. Absperrvorrichtungen in Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen dürfen nur von Organen der Gemeinde oder von dieser Beauftragten betätigt werden.

- (3) Leitungen zu Feuerhydranten in Gebäuden sind selbständig, von der Hausleitung getrennt im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr und gemäß ÖNORM B 2531 herzustellen.
- (4) Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen, die geeignet oder dafür eingerichtet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf – unbeschadet allfälliger anderer erforderlicher Bewilligungen - der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Wasserbehandlungsanlagen müssen dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechen und so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird, was durch Rückflussverhinderer oder freien Auslauf geschehen kann. Als Rückflussverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die das Prüfzeichen einer staatlich anerkannten Prüfanstalt tragen.
- (5) Hydraulische Anlagen müssen die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung und dgl.) besitzen. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem bestimmten Wasserdruck, einer bestimmten Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen in eine Hausleitung nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (6) Für die Inbetriebnahme von nicht öffentlichen Hydranten, Wasserbehandlungsanlagen und hydraulischen Anlagen findet § 6 Abs. 5 sinngemäß Anwendung.
- (7) Für alle diese Anlagen ist der Gemeinde vor deren Errichtung ein Nachweis vorzulegen, dass die Anlage dem Stand der technischen Wissenschaften entspricht und insbesondere die erforderlichen Einrichtungen zum Schutz vor Druckschwankungen oder Änderungen in Beschaffenheit bzw. Menge des Wassers aufweist.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die von den Wasserbezugsberechtigten zu leisteten Gebühren und Beiträge, das sind

- a) der Wasserleitungsbeitrag,
- b) die Anschlussgebühr,
- c) die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins),
- d) die Wasserbereitstellungsgebühr (Grundgebühr pro Hausanschluss und Liegenschaft) und
- e) die Zählermiete

werden in der Wasserleitungsgebührenordnung geregelt.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Strafbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- (2) Gleichzeitig verliert die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Altaussee vom 1. März 1979, in der Fassung der Verordnung vom 8. Mai 1989 ihre Gültigkeit.
- (3) Die Eigentümer jener Gebäude, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung
- a) im Verpflichtungsbereich der bestehenden öffentlichen Wasserleitung gelegen sind oder
 - b) einen Hausanschluss an den bestehenden oder neuen Teil der öffentlichen Wasserleitung hergestellt oder
 - c) laufend Wasser bezogen und hierfür Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) entrichtet haben,
- unterliegen der Anschlusspflicht nach dieser Verordnung. Der § 2 dieser Verordnung gilt sinngemäß.
- (4) Bei Superädifikaten treffen alle in dieser Verordnung genannten Rechte und Pflichten den Grundeigentümer (die Grundeigentümer), solange er nicht der Gemeinde einen amtlichen Nachweis über den Bestand und die Eigentumsverhältnisse am Superädifikat erbringt.
- (5) Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden – sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt - nach den Bestimmungen des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.F. LGBl. Nr. 82/1995 bestraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Herbert Pichler)

Angeschlagen an
der Amtstafel am:

Abgenommen am:

